

Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus im Auftrag der Ortsgemeinde Scheuerfeld

Bekanntmachung

nach § 50 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl.I.S. 3634), in seiner jeweils geltenden Fassung.

I. Umlegungsbeschluss

Der Gemeinderat von Scheuerfeld hat am 13. November 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 46 Abs. 1 BauGB wird die Umlegung für das Baugebiet „Hanfsland“ in der Gemarkung Scheuerfeld angeordnet und die Umlegungsbefugnisse auf das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus übertragen.

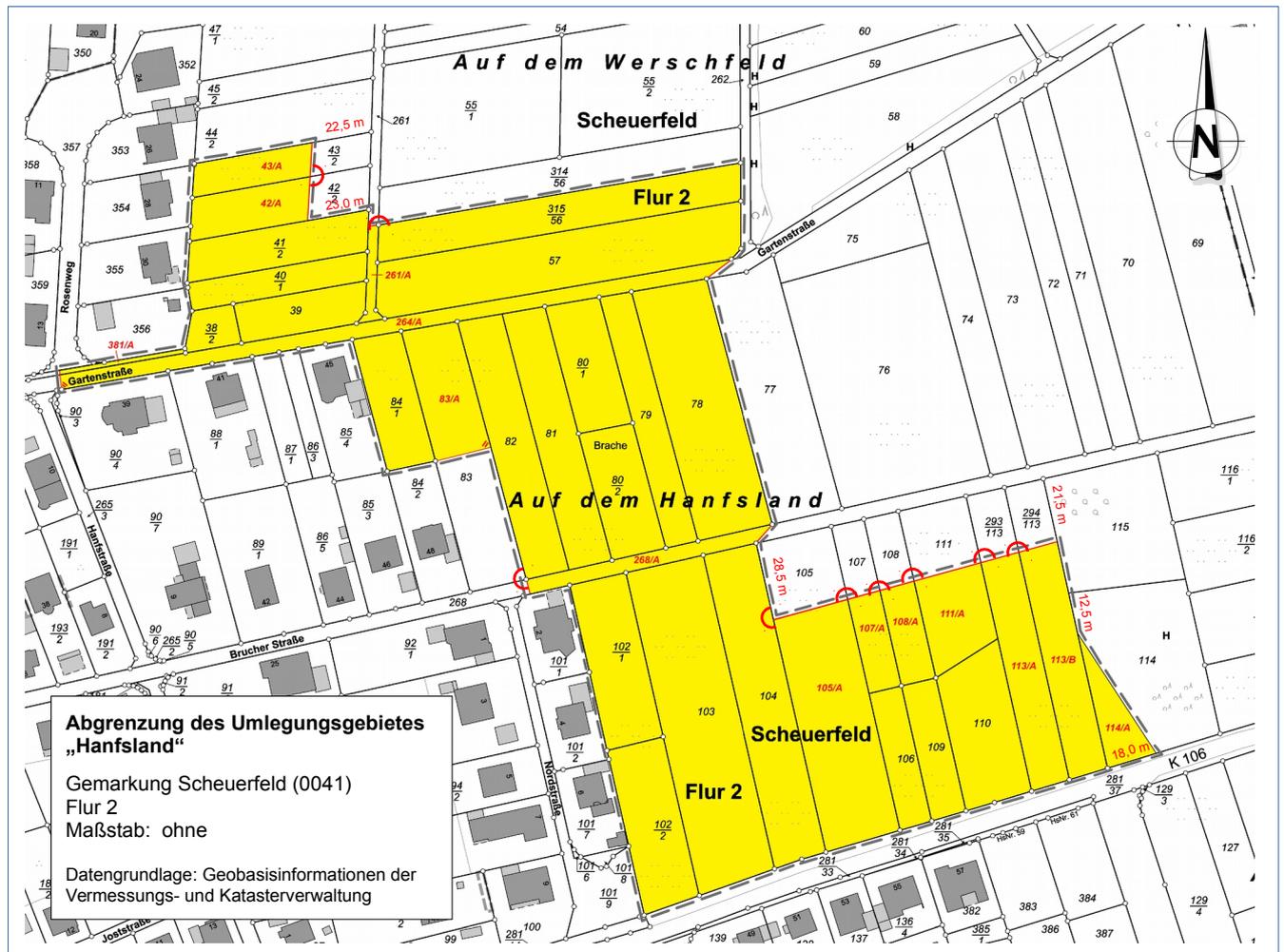
Das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus hat am 23. April 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 47 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl.I.S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung wird aufgrund der Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BauGB) der Ortsgemeinde Scheuerfeld vom 13. November 2019 und nach erfolgter Anhörung der Eigentümer (§ 47 Abs. 1 BauGB) die Umlegung eingeleitet.

Der Umlegung liegt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Hanfsland“ zugrunde.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung "Hanfsland".

Das Umlegungsgebiet ist wie folgt abgegrenzt:



In das Umlegungsgebiet sind folgende Flurstücke oder Flurstücksteile einbezogen:

Gemarkung Scheuerfeld Grundbuchamt Betzdorf

Flur 2

Nr.: 38/2, 39, 40/1, 41/2, 42/A (Teilbereich aus 42/2), 43/A (Teilbereich aus 43/2), 57, 315/56, 78, 79, 80/1, 80/2, 81, 82, 83/A (Teilbereich aus 83), 84/1, 102/1, 102/2, 103, 104, 105/A (Teilbereich aus 105), 106, 107/A (Teilbereich aus 107), 108/A (Teilbereich aus 108), 109, 110, 111/A (Teilbereich aus 111), 113/A (Teilbereich aus 293/113), 113/B (Teilbereich aus 294/113), 114/A (Teilbereich aus 114), 261/A (Teilbereich aus 261), 264/A (Teilbereich aus 264/9), 268/A (Teilbereich aus 268) und 381/A (Teilbereich aus 381/1)

Im Folgenden wird das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaberinnen und Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaberinnen und Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
 - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
 - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichtungen in der Nutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Ortsgemeinde Scheuerfeld,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der durchführenden Stelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, wird die durchführende Stelle der anmeldenden Person unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung ihres Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die anmeldende Person bis zur Glaubhaftmachung ihres Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei der durchführenden Stelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch die durchführende Stelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, muss die berechtigte Person die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die durchführende Stelle dies bestimmt.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person einer Beteiligten oder eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt seine Rechtsnachfolgerin oder sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der durchführenden Stelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Umlegungsstelle

Die Umlegungsstelle ist beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg eingerichtet.

V. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebiets aufgeführt ist, liegen vom **18. Mai 2020 bis einschließlich 18. Juni 2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, Sitzungssaal Raum Nr. 18, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist **nach vorheriger Terminabstimmung** (Telefon 02741-291319, Herr Tim Schumacher oder 02741-291310, Herr Martin Schäfer) möglich.

VI. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist nach § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem den Eigentümerinnen, Eigentümern, Erbbauberechtigten und Besitzern die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, rechtzeitig bekannt gegeben worden ist.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) an: vermka.wwt@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Westerburg, den 23. April 2020
Im Auftrag
Christian Paulik
Abteilungsleitung Bodenmanagement

Hinweise:

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

www.vg-bg.de und

www.vermka-westerwald-taunus.rlp.de ÜBER UNS / Öffentliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain (Rathaus Gebhardshain)

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr